

Geschäftsverzeichnismrn. 3927 und 3933
Urteil Nr. 69/2006 vom 3. Mai 2006

URTEIL

In Sachen: Klagen auf Nichtigerklärung von Artikel 2 des Gesetzes vom 19. September 2005 zur Regelung einer in Artikel 78 der Verfassung erwähnten Angelegenheit, erhoben von L. Lamine und B. Weemaes.

Der Schiedshof, beschränkte Kammer,

zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden A. Arts und den referierenden Richtern E. Derycke und R. Henneuse, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klagen und Verfahren*

a. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 17. Februar 2006 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 20. Februar 2006 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob L. Lamine, wohnhaft in 3110 Rotselaar, Steenweg op Wezemaal 90, Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 2 des Gesetzes vom 19. September 2005 « zur Regelung einer in Artikel 78 der Verfassung erwähnten Angelegenheit » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 8. November 2005).

b. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 3. März 2006 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 6. März 2006 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob B. Weemaes, wohnhaft in 1740 Sint-Katharina-Lombeek, Meersstraat 43 A, Klage auf Nichtigerklärung derselben Rechtsnorm.

Diese unter den Nummern 3927 und 3933 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

Am 8. März 2006 haben die referierenden Richter E. Derycke und R. Henneuse in Anwendung von Artikel 71 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof den Vorsitzenden davon in Kenntnis gesetzt, dass sie dazu veranlasst werden könnten, dem in beschränkter Kammer tagenden Hof vorzuschlagen, ein Urteil zu verkünden, in dem festgestellt wird, dass die Klagen auf Nichtigerklärung offensichtlich unzulässig sind.

Die klagende Parteien haben je einen Begründungsschriftsatz eingereicht.

Die Vorschriften des vorgenannten Sondergesetzes, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Die klagenden Parteien beantragen die Nichtigerklärung von Artikel 2 des Gesetzes vom 19. September 2005 « zur Regelung einer in Artikel 78 der Verfassung erwähnten Angelegenheit » (Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes, was die Befugnis der Immobilienerwerbsausschüsse für Mehrgemeindezonen betrifft), der besagt:

« Artikel 11 Absatz 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes wird durch folgende Bestimmung ergänzt:

‘ Der Polizeirat ist ebenfalls ermächtigt zu Enteignungen zum Nutzen der Allgemeinheit im Sinne von Artikel 61 § 1 des Programmgesetzes vom 6. Juli 1989. ’ ».

Diese Bestimmung wurde während der Vorarbeiten wie folgt kommentiert:

« Die Polizeireform wird schrittweise umgesetzt. Diese konkrete Umsetzung der Reform in die Praxis hat gewisse Unzulänglichkeiten des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes zutage gefördert. So weigern sich die Erwerbssausschüsse einzugreifen, wenn Mehrgemeindezonen Immobilien kaufen oder verkaufen möchten.

Dieses Problem stellt sich nicht in Eingemeindezonen, in denen die Erwerbssausschüsse auf der Grundlage des Programmgesetzes vom 6. Juli 1989 und insbesondere dessen Artikels 61 über das Enteignungsrecht eingreifen.

Die Verweigerung des Eingreifens beruht darauf, dass im Gesetz vom 7. Dezember 1998 nirgends festgelegt ist, dass Mehrgemeindezonen ermächtigt sind, Enteignungen vorzunehmen, und dass auf diese Zonen folglich der obengenannte Artikel 61 des Programmgesetzes von 1989 nicht anwendbar ist.

Wir sind der Auffassung, dass der Gesetzgeber diese Situation nicht gewollt hat, wie aus der Prüfung von Artikel 11 des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 hervorgeht, selbst wenn darin die Enteignungsbefugnis nicht ausdrücklich erwähnt ist.

Es handelt sich außerdem um eine eindeutige Diskriminierung zwischen Eingemeindezonen und Mehrgemeindezonen. Durch diesen Gesetzesvorschlag soll diese Anomalie behoben werden.

Daher schlagen wir konkret vor, den obenerwähnten Artikel 11 des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 zu ergänzen » (*Parl. Dok.*, Senat, Sondersitzungsperiode 2003, Nr. 3-131/1, SS. 1 und 2).

B.2. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof erfordern, dass jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden könnte; demzufolge ist die Popularklage nicht zulässig.

B.3. Die Kläger sind der Auffassung, dass jede Person, die in Belgien Immobilien besitze, ein Interesse an der Nichtigkeitsklärung der angefochtenen Bestimmung habe, da sie alle enteignet werden könnten. Sie berufen sich somit – ohne weitere Erklärung – darauf, dass sie in einer Mehrgemeindepolizeizone wohnhaft seien.

B.4. Der Hof stellt fest, dass dieselben Kläger bereits eine Klage auf Nichtigerklärung derselben Bestimmung erhoben hatten und dass sie zur Unterstützung ihres Interesses in diesen Rechtssachen (Rechtssachen Nrn. 3815 und 3833) ähnliche Argumente vorgebracht hatten. Der Hof hat in seinem Urteil Nr. 10/2006 vom 18. Januar 2006 die von der ersten klagenden Partei erhobene Nichtigkeitsklage aufgrund folgender Erwägungen für unzulässig erklärt:

« B.3. Der Kläger ist der Auffassung, dass jede Person, die in Belgien Immobilien besitze, ein Interesse an der Nichtigerklärung der angefochtenen Bestimmung habe. Außerdem glaubt er, ein besonderes Interesse nachzuweisen, denn er sei Eigentümer einer Wohnung, die auf dem Gebiet einer Mehrgemeindezone gelegen sei; diese Wohnung befinde sich in einem Viertel, das seines Erachtens als 'ein idealer Ort für ein Gebäude eines Polizeipostens' anzusehen sei; er selbst und seine Ehegattin stünden im Konflikt mit der Gemeindeverwaltung der Gemeinde, in der sie wohnten, sowie mit der Polizei der betreffenden Polizeizone; in seiner Eigenschaft als Rechtsanwalt und Professor habe er bereits seit mehr als fünfzehn Jahren den in seiner Klageschrift angeführten Standpunkt vertreten; und er sei ordentliches Mitglied des 'Centrum voor Onteigeningsrecht'.

B.4. Das vom Kläger angeführte Interesse unterscheidet sich nicht von demjenigen einer jeden Person an der Einhaltung der Gesetzmäßigkeit in jedem Sachbereich. Die bloße Eigenschaft als Eigentümer einer Wohnung, die in einer Mehrgemeindezone gelegen ist, reicht im vorliegenden Fall nicht aus, um das rechtlich erforderliche Interesse nachzuweisen. Der Kläger weist nicht nach, wie er direkt und nachteilig von einer Bestimmung betroffen sein kann, die sich darauf beschränkt, in einer allgemeinen Formulierung die Polizeiräte zu Enteignungen zum Nutzen der Allgemeinheit zu ermächtigen; die Nachteile, die er in der Darlegung seiner Klagegründe anführt, ergeben sich nicht aus dieser Bestimmung, sondern aus Gesetzen, in denen die Weise festgelegt wird, auf die eine Behörde eine Enteignung zum Nutzen der Allgemeinheit vornehmen kann.

Der Kläger kann ebenfalls kein Interesse daraus ableiten, dass er in seiner Eigenschaft als Rechtsanwalt und Professor in der Vergangenheit juristische Standpunkte vertreten habe, die sich auf die angefochtene Norm bezögen, und genauso wenig aus der Zugehörigkeit zu einer Vereinigung, die als eine 'De-facto-Vereinigung von Enteigneten' anzusehen wäre.

B.5. Folglich ist die Klage offensichtlich unzulässig ».

In seinem Urteil Nr. 23/2006 vom 15. Februar 2006 hat der Hof die von der zweiten klagenden Partei gegen dieselbe Bestimmung erhobene Nichtigkeitsklage aufgrund derselben Erwägungen für nichtig erklärt.

B.5.1. Das Gleiche gilt in den jetzt vorliegenden Rechtssachen. Das von den Klägern geltend gemachte Interesse unterscheidet sich nicht von jenem Interesse, das jede Person daran hätte, dass die Gesetzmäßigkeit in allen Angelegenheiten beachtet wird.

B.5.2. Insofern, als sich die Kläger darauf berufen, dass sie in einer Mehrgemeindepolizeizone wohnhaft seien, ist festzuhalten, dass dieser Umstand im vorliegenden Fall nicht ausreicht, um das rechtlich erforderliche Interesse zu begründen.

B.5.3. Insofern, als sich die Kläger auf ihre Eigenschaft als Eigentümer einer Immobilie berufen, ist festzuhalten, dass die angefochtene Bestimmung sich darauf beschränkt, die Polizeiräte in einer allgemeinen Formulierung zu Enteignungen zum Nutzen der Allgemeinheit zu ermächtigen. Die von den Klägern bei der Darlegung ihres Klagegrunds vorgebrachten Nachteile ergeben sich nicht aus dieser Bestimmung, sondern aus jenen Gesetzen, die die Art und Weise bestimmen, wie eine Behörde eine Enteignung zum Nutzen der Allgemeinheit vornehmen kann.

B.6. Daraus ergibt sich, dass die Klagen offensichtlich unzulässig sind.

Aus diesen Gründen:

Der Hof, beschränkte Kammer,

einstimmig entscheidend,

erklärt die Nichtigkeitsklagen für unzulässig.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 3. Mai 2006.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

A. Arts